

---

**2371. Protokoll.** Der Regierungsrath beschließt:

1. Die bisherige Art der Protokollgenehmigung wird aufgehoben.

2. Die Staatskanzlei wird eingeladen, von jedem Protokollgegen jeder Direktion einen Abzug zuzustellen.

3. Sofern nicht innert 8 Tagen von der Zustellung an Reflationen erfolgen, darf sie das Protokoll als genehmigt halten und dessen definitiven Druck anordnen.